

Haftung des

Rentenberaters

Fragestellungen zum Erkennen und Vermeiden von Haftungsrisiken bei Mandatsannahme & -bearbeitung speziell unter dem Einfluss des Beratungs- und Prozesskostenhilferechts

Fortbildungsseminar für registrierte RentenberaterInnen (§ 10 RDG)

März 2016



I Einführung.



Bereits in den vergangenen Jahren wurden für den "Bundesverband der Rentenberater e.V." in Leipzig und auf der Jahrestagung in Regensburg im Herbst 2015 Vorträge zum seit 2014 erweiterten Aufgabenfeld eines Rentenberaters im Bereich des Beratungs- und Prozesskostenhilferechts gehalten. Zeitgleich ist ein themenidentischer Beitrag in der Zeitschrift "Die Rentenversicherung" in der Ausgabe 05/2015.

Im vorliegenden Handout soll nunmehr die Mandatsbearbeitung des Rentenberaters insgesamt in den Blick nehmen und ausgewählte Risiken, Pflichten und - ja - auch Fallen aufzeigen, um im Gegenzug mit Lösungsvorschlägen den Rentenberater in seiner künftig sicheren Mandatsbearbeitung zu unterstützen.

Daher kann und soll dieses Handout nicht auf jede Besonderheit im jeweiligen Verfahren ein-



ADVOKATUR

gehen. Insoweit sei die Lektüre des Skripts vom 21.02.2015 oder der Beitrag in der *rv* empfohlen. Das Skript können Sie bei Bedarf über www.lange-advokatur.de beziehen.



Das vorliegende Papier kann und soll nicht den Anspruch an einen umfangreichen Kommentar oder ein Lehrbuch begründen.

Das Papier kann trotz sorgfältiger Ausarbeitungen anhand der aktuellen und künftigen Rechtslage nicht den Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

Sollten inhaltliche Fehler enthalten sein, die der Dozent trotz sorgfältiger Prüfung auszuschließen versucht, wird freundlich um einen entsprechenden Hinweis gebeten.

Dieses Papier kann keine individuelle Beratung ersetzen.

Eine Haftung für im Papier und Vortrag dargestellte Rechtsansichten und Handlungsvorschläge wird nicht übernommen. Das Papier stellt keine anwaltliche Beratung dar.

II Mandatsannahme.



- Hinweis auf BerH und PKH bei erkennbarer Bedürftigkeit des Mandanten, § 16 BORA (OLG Hamm - Urteil vom 30.04.2015 - I-28 U 88/14)
- Klärung bedingter oder unbedingter Mandatsannahme im Falle BerH / PKH
- Richtiger Hinweis auf gesetzliche Gebühren

BerH Kosten bei nachträglicher Antragstellung, § 6 Abs. 4 BerHG

Kosten bei Antrag auf Aufhebung der BerH, § 6a Abs. 1 Satz 2 Nr.

2 BerHG

 Erstattung von Reisekosten (Mehrkosten) insbesondere bei PKH (VGH BW - Beschluss vom 30.04.2015 - 11 S 124/15)

III Mandatsformulare.

- Mandatsbedingungen, Vollmachtsformulare etc. = AGB
- strenge Kontrolle von AGB kann die Wirksamkeit einzelner Klauseln beeinträchtigen
- Probleme bei: überraschenden Klauseln, Zweifeln in der Auslegung, Umgehungsverbote
- Vermeidung von AGB? Kein "Stellen" individuelle Vereinbarung oder Disposition der "AGB"
- Typische Problemfelder: Haftungsbeschränkungen, Gebührenhinweise,
 Hinweise auf BerH / PKH, Abtretungserklärungen

IV Haftungsbeschränkungen.



- § 52 BRAO
- Individuelle schriftliche Vereinbarung mindestens 250.000 EUR
- · Vereinbarung über AGB mindestens 1 Mio (einfache Fahrlässigkeit)
- Eine Haftungsbeschränkung sollte niemals im Rahmen eines AGB-Textes oder im Rahmen des Vollmachtsformulars "eingebettet" werden. Sorgen Sie für eine eigenständige, separate Erklärung.
- Vereinbarungen über grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz ist in der Regel unwirksam.

V Vergütungsvereinbarungen.

- PKH parallel bis zur Höhe der Wahlanwaltsgebühren zulässig (gilt bei Wertgebühren, in der Regel nicht für Rahmengebühren)
- BerH parallel zulässig, wenn die Vereinbarung für den Fall nachträglich abgelehnter oder nachträglich aufgehobener BerH vereinbart wird
- · Vereinbarung mit Dritten zulässig
- Unterschreiten der gesetzlichen Gebühren (zB. durch Pauschalen oder Zeithonorare):

außergerichtlich zulässig, aber angemessnes Verhältnis zwischen Leistung, Verantwortung und Risiko

gerichtlich unzulässig, außer bei Erfolgshonoraren

- Zeitpunkt frei wählbar
- Formvorschriften formfrei in engen Grenzen möglich, in der Regel: Textform (Telefax, Email, SMS)
- · deutliche Bezeichnung

- Trennung von Vollmacht
- Rechtsfolgen bei Formverstößen: keine Unwirksamkeit (§ 125 BGB) sondern Unverbindlichkeit - Beratungsperson kann nur maximal gesetzliche Vergütung verlangen auf Basis der geschlossenen Vereinbarung



- Rückforderungsanspruch des Mandanten? grundsätzlich (+) nach § 812 BGB, Ausnahme: § 814 BGB - § 16 Abs. 2 BORA oder § 242 BGB
- · Beweislast: überwiegend Beratungsperson
- Hinweis auf eingeschränkte Kostenerstattung durch Gegenseite oder Staatskasse ist obligatorisch - Verletzung: Schadenersatz des Mandanten
- weitere mögliche Fehler bei Formulierung "durch" AGB-Form (ua.): Intransparenz, überraschend, unangemessen, unbestimmt, Zeittaktklausel > 15 Minuten
- Erfolgshonorare Einzelfall und nur für die Fälle, wo der Auftraggeber aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse bei verständiger Würdigung ohne diese Vereinbarung von der Rechtsverfolgung abgehalten würde
- Rechtsfolgen einer "falschen" Vereinbarung eines Erfolgshonorars: keine Unwirksamkeit, Forderungsrecht bis zur Höhe der gesetzlichen Gebühren auf Grundlage der Vereinbarung
- Abtretung von. Erstattungsansprüchen klassisch nach § 398 BGB, keine Aufnahme in AGB oder Vollmachtsformular

VI Kontrahierungszwang § 49a BRAO.

- § 49a BRAO gilt auch für den Rentenberater
- keine Pflicht zur Stellung eines Antrages auf BerH, § 16a BORA
- Ablehnung der Übernahme eines BerH-Mandates aus wichtigem Grund, § 16a
 BORA (zB. Erkrankung oder berufliche Überlastung der Beratungshilfeperson)

VII sonstige Pflichten.



- spezielle Pflichten im Bereich BerH (nachträgliche Antragstellung, Beachtung der Ausschlussfrist) und PKH (Hinweis auf Pflichten des Mandanten nach § 120a ZPO / Beachtung der gerichtlichen Fristen / Instanzenbezug des Antrages / Mehrkostenfalle des auswärtigen Rentenberaters)
- Verwenden von Formularen im Rahmen von PKH (vgl. LSG Sachsen Beschluss vom 18.05.2015 L 3 BK 15/13 B PKH)
- sorgfältige Abrechnung von Gebühren

AG Mehldorf - Beschluss vom 01.12.2015 - 46 UR II 3087/15 Umsatzsteuer auch auf Aktenversendungspauschale (BGH, Urteil vom 06.04.2011 - IV ZR 232/08)

OLG Bamberg - Beschluss vom 08.02.2016 - 4 W 120/15 vorbereitende Akteneinsicht von BerH umfasst, keine Geschäftsgebühr, nur Beratungsgebühr

OLG Frankfurt - Beschluss vom 08.10.2015 - 5 WF 231/15

"Angelegenheit" i.S.d BerH-Rechts ist weitergehender, als der Gegenstandsbegriff

- allgemeine Pflichten eines Rechtsanwaltes / Rentenberaters im Rahmen des Dienstleistungsvertrages (zB. Hinweis auf Prozessrisiken)
- Kündigungsrecht des Rentenberaters grundlos möglich, wichtiger Grund nur bei Unzeit
- · Verschwiegenheitspflicht
- Interessenkollision